

Gebührenordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten und Grundstücken der Kirchengemeinde vom 7. Januar 2025

Der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Schleusingen hat in seiner Sitzung vom 7. Januar 2025 die nachstehende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

- (1) Für gottesdienstliches Handeln wird gemäß derzeit gültigem Recht keine Gebühr erhoben.¹ Verkündigendes und seelsorgerliches Handeln gehört zum unmittelbaren Auftrag der Kirchengemeinden in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und geschieht neben den allgemeinen Gottesdiensten auch bei Taufen, Trauungen, Beerdigungen oder ähnlichen Anlässen (Kasualien).
- (2) Taufen, Trauungen, Beerdigungen oder ähnliche Anlässe finden bevorzugt in einem Kirchengebäude statt.
- (3) Für die Benutzung von Räumen oder Grundstücken bzw. bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Kirchengemeinde aus Anlass einer Kasualie, durch die für die Kirchengemeinde zusätzliche Aufwendungen entstehen, werden Gebühren und Auslagen (Kosten) nach dieser Ordnung erhoben, soweit solche nicht bereits nach einer anderen Gebührenordnung erhoben worden sind. Gleiches gilt für Anlässe, die ohne Beteiligung der Kirchengemeinde in deren Räumen oder auf deren Grundstücken stattfinden.
- (4) Im Übrigen richtet sich die Nutzung nach den §§ 19 und 20 des Vermögensverwaltungs- und Aufsichtsgesetzes und den Nummern 19.1 und 20 der Vermögensverwaltungs- und Aufsichtsverordnung.

§ 2

Kostenschuldner

- (1) Schuldner der Kosten ist:
 - a. wer eine Nutzung von Räumen oder Grundstücken mit oder ohne Beteiligung der Kirchengemeinde außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten veranlasst,
 - b. oder für wen die Kirchengemeinde im Zusammenhang mit einer Kasualie oder Benutzung von Räumen und Grundstücken nach a) tätig wird.
- (2) Für die Kostenschuld haftet in jedem Falle auch, wer sich gegenüber der Kirchengemeinde schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Kostenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beantragung der Kasualie, der Inanspruchnahme einer Leistung der Kirchengemeinde oder bei der Beantragung einer Benutzung von Räumen oder Grundstücken der

¹ Vgl. Nr. 19.1 Satz 4 Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über die Vermögensverwaltung und die Aufsicht in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Rechtssammlung Nr. 870.1)

Kirchengemeinde.

- (2) Die Kosten werden durch Bescheid erhoben und sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig.
- (3) Die Kirchengemeinde kann die Benutzung von Räumen und Grundstücken oder die Inanspruchnahme von Leistungen verweigern, wenn erwartet werden muss, dass Kosten nicht entrichtet und entsprechende Sicherheiten auch nicht geleistet werden können.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Kosten

- (1) Forderungen dürfen von der zuständigen Stelle nur gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, wenn
 - a. im Fall der Stundung die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die zahlungspflichtige Person verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird;
 - b. im Fall der Niederschlagung feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen;
 - c. im Fall des Erlasses die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die zahlungspflichtige Person eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder die Anrechnung von geleisteten Beträgen.
- (2) Sind der Kirchengemeinde im Zusammenhang mit einer beantragten Kasualie oder Benutzung von Räumen und Grundstücken zusätzliche Aufwendungen entstanden, ohne dass die Kasualie stattfindet oder der Anlass wahrgenommen wird, so sind die entstandenen Aufwendungen in voller Höhe zu erstatten. Bereits gezahlte Kosten werden nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt. Absatz 1 bleibt davon unberührt.

§ 5

Veranstaltungen ohne Beteiligung der Kirchengemeinde

- (1) Die Nutzung kirchlicher Räume oder Grundstücke ohne Beteiligung der Kirchengemeinde mit öffentlichem Charakter² bedarf in jedem Einzelfall einer Entscheidung des Gemeindegemeinderates. Ein Anspruch auf Nutzung entsteht durch diese Ordnung nicht. Die Nutzung wird insbesondere versagt, wenn sie im Widerspruch zur Widmung des Raumes oder des Grundstückes steht oder ein anderer Grund für einen Nutzungsausschluss nach Nummer 20 Vermögensverwaltungs- und Aufsichtsverordnung vorliegt.
- (2) Rechtzeitig vor der geplanten Nutzung – mindestens sechs Wochen im Voraus – ist mit der Kirchengemeinde ein Nutzungsvertrag abzuschließen.

§ 6

Rechtsbehelfe

- (1) Gegen einen Bescheid der Kirchengemeinde aufgrund dieser Gebührenordnung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist bei der Kirchengemeinde einzulegen.
- (2) Kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, so ist der Vorgang an das Kreiskirchenamt zur endgültigen Entscheidung weiter zu reichen.
- (3) Das Einlegen eines Widerspruchs hemmt nicht die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung des Kostenbetrages.

² Veranstaltungen, die öffentlich beworben oder die mit Publikumsverkehr einhergehen, z. B. Konzerte, Lesungen, Märkte

§ 7

Kosten und Gebühren für die Nutzung der Kirchengebäude

- (1) Für die Benutzung von Kirchengebäuden oder vergleichbaren Räumlichkeiten oder Grundstücken außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten wird eine pauschalisierte Nutzungsgebühr wie folgt erhoben:
- a. für Taufen, Trauungen, Ehejubiläen und andere Jubiläen 100,00 €
 - b. für kirchliche Bestattungen und damit im Zusammenhang stehende Gedenkfeiern 100,00 €
 - c. für nicht kirchliche Bestattungen und damit im Zusammenhang stehende Gedenkfeiern nur nach Einzelfallentscheidung
min. 150,00 €
 - d. für andere Anlässe ohne Beteiligung der Kirchengemeinde 150,00 €
 - e. Läutegebühr 30,00 €
 - f. für Heizkosten, sofern diese anfallen, pauschal 40,00 €³
 - g. für Reinigungskosten, pauschal 25,00 €
 - h. für das Stellen eines Organisten / einer Organistin außerhalb seiner / ihrer Arbeitszeit, sofern dieser/diese von der Kirchengemeinde vermittelt wird
 - für eine / einen A- oder B-Musiker*in (oder vergleichbar) 45,00 €
 - für eine / einen C-Musiker*in (oder vergleichbar) 35,00 €
 - für eine / einen D-Musiker*in (oder vergleichbar) 30,00 €
 - für eine / einen Musiker*in ohne Prüfung 25,00 €⁴
- (2) Wird eines der Kirchengebäude oder ein Grundstück der Kirchengemeinde länger als einen Kalendertag genutzt, insbesondere für Anlässe ohne Beteiligung der Kirchengemeinde, so wird für jeden weiteren Nutzungstag eine zusätzliche Nutzungsgebühr in Höhe von 80 % der unter § 7 Abs. 1 Bst. a-d genannten Sätze erhoben. Dies gilt nicht für die Nutzung der Räume im Gemeindezentrum.
- (3) Leistungen von Dritten (Auslagen) sind nur zu erstatten, wenn entsprechende Kosten der Kirchengemeinde in Rechnung gestellt worden sind.
- (4) Der Gemeindegemeinderat kann bei anderen Veranstaltungen Mieten außerhalb dieser Ordnung vereinbaren.

§ 8

Kosten und Gebühren für die Nutzung des Gemeindezentrums

- (3) Für die Benutzung der Räume im Gemeindezentrum außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten wird pro Tag eine pauschalisierte Nutzungsgebühr wie folgt erhoben:
- a. für die Taufen, Trauungen, Ehejubiläen, andere Jubiläen oder Feiern ohne Mitbenutzung der Küche, pro Stunde bis max. 6 Stunden Nutzungsdauer
 - i. Gemeindesaal 10,00 €/h
 - ii. Jugendraumes (1. OG) 10,00 €/h
 - iii. Kinderraumes (1. OG) 6,00 €/h

³ regelmäßig im Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. April; außerhalb dieses Zeitraumes auf Wunsch der/des Kostenschuldners/Kostenschuldnerin

⁴ gemäß Verwaltungsdienstordnung für die Einzelvergütung im kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 25. Januar 2022 (ABl. S. 54),

- iv. gleichzeitige Nutzung aller drei Räume (i. bis iii.).....25,00 €/h
 - b. für die Taufen, Trauungen, Ehejubiläen, andere Jubiläen oder Feiern
ohne Mitbenutzung der Küche, ab 6 Stunden Nutzungsdauer, je Tag
 - i. Gemeindesaal70,00 €/Tag
 - ii. Jugendraumes (1. OG).....70,00 €/Tag
 - iii. Kinderraumes (1. OG)40,00 €/Tag
 - iv. gleichzeitige Nutzung aller drei Räume (i. bis iii.).....150,00 €/Tag
 - c. Mitbenutzung der Küche, je Stunde (max. 6 Stunden Nutzung) 3,50 €/h
ab 6 Stunden Nutzungsdauer je Tag, pauschal 20,00 €/Tag
 - d. Aufschlag auf Punkt 1a) und 1b) für Heizkosten, während der Heizsaison⁵
je Tag, pauschal
 - i. für den Gemeindesaal
 - je Stunde (bis max. 6 Stunden Nutzung).....5,00 €/h
 - ab 6 Stunden Nutzungsdauer je Tag, pauschal 30,00 €/Tag
 - ii. für den Jugendraum (1. OG)
 - je Stunde (bis max. 6 Stunden Nutzung).....3,50 €/h
 - ab 6 Stunden Nutzungsdauer je Tag, pauschal 20,00 €/Tag
 - iii. für den Kinderraum (1. OG)
 - je Stunde (bis max. 6 Stunden Nutzung).....2,50 €/h
 - ab 6 Stunden Nutzungsdauer je Tag, pauschal 15,00 €/Tag
 - e. für Reinigungskosten, sofern die Reinigung nicht von dem
Nutzer/der Nutzerin übernommen wird, pauschal25,00 €
- (4) Die Räumlichkeiten stehen dem Nutzer bei ganztägiger Nutzung am Vortag ab 17 Uhr zur Verfügung. Nach Ende der Nutzung der Räumlichkeiten müssen diese am Folgetag bis spätestens 14 Uhr geräumt sein. Bei Raumnutzung bis 6 Stunden stehen die Räumlichkeiten
- a. bei Nutzung am Vormittagab 17 Uhr des Vortages
 - b. bei Nutzung am Nachmittag 2 Stunden vor Beginn der Nutzung
- zur Verfügung. Die Räumlichkeiten müssen spätestens 2 Stunden nach Ende der Nutzungszeit wieder geräumt sein.
- (5) Gliedern der Kirchengemeinde kann auf die oben genannten Punkte 1a) und 1b) ein Nachlass auf die Nutzungsgebühr in Höhe von 20 % gewährt werden.
- (6) Leistungen von Dritten (Auslagen) sind nur zu erstatten, wenn entsprechende Kosten der Kirchengemeinde in Rechnung gestellt worden sind.

§ 9

Kosten und Gebühren für die Nutzung des Gästezimmers

- (1) Für die Benutzung des Gästezimmers werden folgende Gebühren und Kosten erhoben:
- a. Übernachtung von einer Person, pro Nacht 20,00 €
 - b. Aufbettung für eine weitere Person, pro Nacht 5,00 €
 - c. Stellen von Bettwäsche und Handtüchern, pro Person.....5,00 €

⁵ regelmäßig vom 1. Oktober bis 30. April

d. Aufschlag für Heizkosten, während der Heizsaison⁶
je Übernachtung, pauschal 5,00 €

(2) Bei einer Nutzung des Gästezimmers von mehr als fünf Tagen entscheidet der Gemeindegemeinderat im Einzelfall über die Höhe der Übernachtungskosten (§ 9 Abs. 1 Bst. a und b).

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am 1. März 2025 in Kraft. Sie wird durch die Kirchengemeinde ortsüblich bekannt gemacht.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Gebührenordnung treten alle bisherigen Gebührenordnungen für die Nutzung von Räumlichkeiten und Grundstücken der Kirchengemeinde außer Kraft.

Schleusingen, den 8. Januar 2025



[Handwritten signature]
.....
Vorsitzender GKR

[Handwritten signature]
.....
Kirchenälteste/r

Kirchenaufsichtliche Genehmigung:

Kreiskirchenamt Erfurt

Erfurt, den *02.04.25*

(Dienstsigel)



⁶ regelmäßig vom 1. Oktober bis 30. April
25-01.1 Ordnung über Kasual- und Nutzungsgebühren Gebäude und Grundstücke.tmdx